

Sitzungsvorlage DS 2018/141

Amt für Architektur und
Gebäudemanagement
Reinhard Rothenhäusler
(Stand: **10.04.2018**)

Mitwirkung:
Rechtsamt

Gemeinderat

öffentlich am 07.05.2018

Aktenzeichen: 811.36

Ausschreibung der Stromlieferleistungen ab 01.01.2019
- Vorgaben für die Ausschreibung
- Übertragung Ausschreibungsverfahren an Landkreis
- Auftrag an die Verwaltung zur Auftragserteilung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Ravensburg bezieht weiterhin 100% regenerativ erzeugten Strom. Für den Nachweis gelten die in der Anlage 1 beschriebenen Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien.
2. Die Stadt beteiligt sich an der Bündelausschreibung des Landkreises Ravensburg zum Bezug von Strom für die Lieferjahre 2019 bis 2020. Dem Landratsamt ist die Vollmacht zur Durchführung der Stromausschreibung entsprechend Anlage 2 zu erteilen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Landkreis die Zustimmung zur Zuschlagserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter, dessen Angebot die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt, für die Stromlieferung 01.01.2019 bis 31.12.2020, zu geben (gemäß Ziffer 3 in Anlage 2).

Sachverhalt:

1. Vorgang

Die Stadt Ravensburg ist Mitglied der zur an einer Einkaufsgemeinschaft für den Strombezug zusammen geschlossenen Gemeinden und Städte im Landkreis. Die Aufgabe der Ausschreibung für die Einkaufsgemeinschaft haben sich die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Ravensburg und die Stadt Ravensburg bei den letzten europaweiten Ausschreibungen im offenen Verfahren geteilt. Für alle teilnehmenden Kommunen wurden die europaweite Ausschreibungen durch

- die Zentrale Verdingungsstelle des Landkreises hat für den konventionelle erzeugten Strom,
- die Stadt Ravensburg für den Strom aus erneuerbaren Energien durchgeführt.

Für jeden Teilnehmer wurde jeweils ein Los gebildet.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Landkreises hat am 20.03.2018 beschlossen, für die Liegenschaften des Landkreises ebenfalls nur noch Strom aus regenerativen Energien zu beziehen. Das Landratsamt bietet den Gemeinden des Landkreises Ravensburg an, den Bezug des Stroms für die Jahre 2019/2020 wieder im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft in einer Bündelausschreibung durchzuführen. Die sollte sich dieser Bündelausschreibung anschließen.

Der derzeitige Vertrag läuft ohne Kündigung zum 31.12.2018 aus.

2. Vorgaben für die Ausschreibung

2.1 Anforderungen an die Lieferung des zu liefernden Stroms

Die Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien sind in der Anlage 1 zusammengestellt. Die Quelle dafür ist das Umweltbundesamt, das die Anforderungen mit Unterstützung der Energierechtskanzlei Assmann Pfeiffer erstellt hat.

2.2 Ausschreibung nach Losen

An der Ausschreibung für Ökostrom sind der Landkreis, mehrere Städte und Gemeinden aus dem Landkreis beteiligt. Der Strombezug jeder Stadt bzw. Gemeinde bildet ein eigenständiges Los, über dessen Vergabe gesondert zu entscheiden ist. Die Entscheidung über den Zuschlag hat die jeweilige Gemeinde zu treffen, und danach dem Landkreis die Zustimmung zur Zuschlagserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter, dessen Angebot die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt, zugeben.

Die Bieter haben für alle Lose ein Angebot abzugeben.

3. Wertung und Zuschlagserteilung

Die Bieter kaufen den zu liefernden Strom überwiegend an der Strombörse ein. Dies sind grundsätzlich Tagespreise. Lange Bindefristen schlagen sich durch Risikozuschläge bzw. durch die Kosten für Versicherungen von Preis-

steigerungen in den Angeboten nieder. Deshalb wird nur der Gewinnaufschlag der Anbieter dem Wettbewerb unterworfen. Die Bieter haben den Aufschlag zum EEX-Preis (Settlement-Preis am Terminmarkt der European Energy Exchange in Leipzig) am Tag der Zuschlagserteilung anzubieten.

Damit setzt sich der von der jeweiligen Kommune zu zahlende Strompreis wie folgt zusammen:

- Stromlieferpreis entsprechend der Ausschreibung (EEX-Preis + Angebot und Aufschlag),
- zzgl. der im Stromliefervertrag genannten Kosten, die in dem Angebot und Preis noch nicht enthalten sind (wie Netznutzungsentgelte, IEG-Umlage, KWKG-Abgabe, Stromsteuer, MwSt., etc.).

4. Zuschlagserteilung

Für die Vergabe ist ein enger Zeitplan vorgesehen und das bei weit über 20 Beteiligten, die jeweils die Zustimmung zur Zuschlagserteilung abgeben müssen. Außerdem ist der wirtschaftlichste Bieter anhand der vorgegebenen Kriterien eindeutig zu ermitteln. Nach der VgV ist der Zuschlag auf den Bieter zu erteilen, der nach den Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot bietet. Um die engen Fristen einhalten zu können, sollte die Verwaltung beauftragt werden, die Entscheidung über den Zuschlag zu treffen, und danach dem Landkreis die Zustimmung zur Zuschlagserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter, dessen Angebot die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt, zu geben.

5. Terminplan

Unter Berücksichtigung der Fristen für das offene, EU-weiten Verfahren hat das Landratsamt folgende Termine vorgegeben:

15.05.2018	Abgabe der Unterlagen an Zentrale Vergabestelle Landratsamt (unterzeichnete Vollmacht und Aufnahmedaten der Abnahmestellen in Form von Verbrauchslisten)
28.05.2018	Absendung der EU-Bekanntmachung
04.07.2018	Ende Angebotsfrist
27.07.2018	Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 101a GWB
07.08.2018	Ende der Bindefrist

Anlagen:

Anlage 1: Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

Anlage 2: Vordruck Vollmacht an Landkreis zur Durchführung der Ausschreibung